

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0241/22 – Fraktion AfD, Stadtrat Frank Pasemann	FB 32	S0385/22	25.10.2022
Bezeichnung	Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge über dem Königsteiner Schlüssel?		
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	01.11.2022		

Der Königsteiner Schlüssel, als Instrument zur Bestimmung des Länderanteiles bei gemeinsamen Finanzierungen, findet auch bei Erstverteilung von Asylbewerbern nach §45 Asylgesetz Anwendung. Die derzeitige Aufnahmequote durch den Königsteiner Schlüssel liegt für Sachsen-Anhalt bei etwa 2,7 Prozent. Laut Internetpräsenz der Stadt liegt der Verteilungsschlüssel für Magdeburg bei 11,1 Prozent der dem Land zugewiesenen Flüchtlinge. Laut dem UNHCR haben mit Stichtag 09. September 2022 etwa 655800 Ukrainer in Deutschland Schutz erhalten. Runtergerechnet müsste Magdeburg lediglich knapp 2000 Ukrainer aufnehmen. Laut eines Online-Artikels der Süddeutschen Zeitung vom 14. September 2022 sind in Magdeburg jedoch 4300 Ukrainer aufgenommen worden.

Die Verwaltung nimmt zur **Anfrage F0241/22 – Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge über dem Königsteiner Schlüssel** – wie folgt Stellung:

1. Wie hoch ist die Anzahl an Ukrainern, die nach Königsteiner Schlüssel durch Magdeburg aufgenommen werden müssten?

Mit Stand vom 3. Oktober 2022 hätten durch die Landeshauptstadt Magdeburg 2.501 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen werden müssen. Dies entspricht einer Quote von 8,91 % (Quelle: Erlass MI LSA vom 05.10.2022, Az. 34-12230-78/28/48964/2022).

2. Werden ukrainische Flüchtlinge, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, auch nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt?

Hier ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.09.2022 zu beachten, siehe Anlage. Die Verteilung erfolgt nach o.g. Erlass. Da aktuell eine Überquote besteht, erfolgt keine Zuweisung nach Magdeburg. Die ukrainischen Flüchtlinge erhalten bei Bedarf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

3. Wie hoch ist die tatsächliche Anzahl an Ukrainern, die durch Magdeburg aufgenommen wurden?

Mit Stand vom 03. Oktober 2022 hielten sich 4.403 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in der Landeshauptstadt Magdeburg auf. Dies entspricht einer Quote von 15,69 % (Quelle: siehe Pkt. 1).

4. Wer hat die Aufnahme über der festgelegten Quote beschlossen? Welche Begründung gibt es für die Aufnahme über Quote? Wieso wurde der Stadtrat nicht an der Entscheidung beteiligt?

Der Erlass zur Aufnahme- und Wohnsitzauflage in Sachsen-Anhalt, in der die Quote festgelegt wurde, hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 01.09.2022 erlassen. Vorher gab es keine Vorschriften, so dass ein heterogener Zulauf gegeben war.

Der Stadtrat ist an solchen Entscheidungen des Landes nicht beteiligt.

5. Welche Kosten verursacht ein ukrainischer Flüchtling im Durchschnitt pro Monat? Wie hoch sind die Gesamtkosten der Stadt durch die Aufnahme der Ukrainer pro Monat?

Die Leistungen an die Ukrainer sind in gleicher Höhe wie für alle anderen Arbeitslosengeld II-Empfänger, d.h. die Regelleistungen und die Kosten der Unterkunft, ggf. Mehrbedarfe. (§§19 ff. Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II), etc.

Konkrete Höhen bei den Zahlungsansprüchen je Bedarfsgemeinschaft können dem Kreisreport (Registerkarte „Zahlungsansprüche Grusi“) entnommen werden. Hier sind insbesondere die Kosten der Unterkunft zu nennen.

Mit Datenstand Juni 2022 (Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten) werden im Durchschnitt je BG 349 EUR bei den Kosten der Unterkunft gezahlt.

6. Welche Kosten werden durch Bund und Land in welcher Höhe erstattet? Welche Kosten, insbesondere auch indirekte Kosten für beispielsweise Personal, KiTA-Betreuung und Schulbesuch, trägt die Stadt selbst?

Beantwortung aus FB 02 zugearbeitet.

Es liegt noch kein Gesamtüberblick vor, welche Kosten die Stadt ggf. selbst tragen muss. Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Kosten vom Land getragen werden. Für die Kostenerstattung wurden vom Land verschiedene Erlasse verfügt:

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Aufnahme- und Wohnsitzauflagegesetz wird den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung der Aufwendungen für die Aufnahme von zugewiesenen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, eine Abschlagszahlung in Höhe einer von 2.700 Euro je zugewiesener Person und Quartal (10.800 Euro pro Jahr) erstattet.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine hat der Gesetzgeber in § 16 Abs. 6 HG 2022 eine Sonderregelung geschaffen. Für das 1. Quartal wurde mit der Verfügung vom 9. Mai 2022 eine Ausnahme zur sonstigen Kostenerstattung nach dem Aufnahme- und Wohnsitzauflagegesetz eingeräumt und auf die Zahl der von den Kommunen gemeldeten aufhältigen Kriegsflüchtlinge zurückgegriffen.

Für die Abschlagszahlung gem. § 2 Abs. 1 AufnGAVO für das II. Quartal 2022, die zum 15. August 2022 ausgezahlt wurde, erfolgt der Rückgriff auf die Zahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den jeweiligen Stichtagen 1. April 2022 und 30. Juni 2022 empfangen haben.

Gemäß § 16 Abs. 6 HG 2022 ist in Abweichung von § 2 Abs. 6 AufnG für die Kosten der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eine unterjährige Spitzabrechnung für die ersten beiden Quartale des Jahres 2022 (bis 30. Juni 2022) vorzunehmen. Die sich ergebende Differenz ist mit der Abschlagszahlung für das III. Quartal (Auszahlung zum 15. November 2022) auszugleichen.

Die LHMD hat Anfang August an das Landesverwaltungsamt Gesamtaufwendungen in Höhe von 12.062.872 EUR (einschließlich aller Personalkosten) für den Berichtszeitraum (-30.06.2022) gemeldet. Ausgehend von einer Aufnahme ab 03/022, kann man damit von monatlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 3 Mio. EUR ausgehen.

Für diese Pflichtaufgabe hat die LH MD zum jetzigen Zeitpunkt in Summe 14.336.500 EUR nach dem AufnG vom Land erhalten. Eine End-/Verrechnung für diesen Zeitraum (unter Berücksichtigung eines Übergangszeitraum von 3 Monaten in das SGB II) soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die LH MD geht hier von einer hundertprozentigen Erstattung aller entstandenen Kosten aus.

Die Finanzierung in den Kindertagesstätten erfolgt wie bei allen Kindern gemäß KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen für die Betreuung von ukrainischen Kindern in den Kitas und Kindertagespflegestellen sind jedoch noch nicht abschließend geregelt und stellen damit z.Z. ein noch nicht bezifferbares Haushaltsrisiko dar.

Für das Schuljahr 2022/23 wurden 970 ukrainische Flüchtlinge in Regelklassen bzw. Ankunftsclassen zugewiesen. Daraus ergeben sich zunächst zusätzliche Kosten i. H. v. ca. 100.000 EUR für die Unterhaltung und Anschaffungen von Lehrmittel. Vom Land sind für die Ankunftsclassen Pauschalen avisiert, die tatsächlichen Zahlungen sind abzuwarten.

**7. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme über Quote auf den Stadthaushalt?
Durch welche Mittel werden der Stadt entstehende Kosten finanziert?**

Beantwortung aus FB 02 zugearbeitet:

Mit Rechtskreiswechsel in das SGB II entstehen der Landeshauptstadt Magdeburg nunmehr erhebliche Mehraufwendungen. So erhöhen sich die Kosten der Unterkunft (KdU) aufgrund der markanten Gesetzesänderungen, einschließlich der Einführung des Bürgergeldes um insgesamt 16 Mio. EUR, die Leistungen für die Grundsicherung um 2 Mio. EUR und die Leistungen für die Hilfen zum Lebensunterhalt um 1,8 Mio. EUR **(damit insgesamt ca. 20 Mio. EUR)**.

Gemäß BBFestV von 2022 erhöhen sich die Zuwendungen für die KdU von 51,4 % auf 61,6 % der Gesamtaufwendungen für die KdU. Damit können die Mehraufwendungen von 16 Mio. EUR bei den KdU zumindest anteilig in Höhe von 12,8 Mio. EUR gedeckt werden, es verbleibt zunächst ein Defizit von ca. 3,2 Mio. EUR im HHJ 2023 für die LH MD. Ab dem HHJ 2024 bedarf es einer erneuten Regelung/Verordnung.

Die Erstattung der Grundsicherungsleistungen erfolgt zu 100 %, damit entstehen keine Belastungen für die LH MD.

Die Leistungen für die Hilfen zum Lebensunterhalt werden vollumfänglich aus dem städtischen Haushalt und stellen damit eine Mehrbelastung von ca. 1,8 Mio. EUR dar.

Die Stellungnahme ist mit Amt 50 abgestimmt.

Holger Platz